

## Statuten Seeclub Wädenswil

### 1. Kapitel: Name, Sitz und Clubfarben

- Art. 1 Name                      Unter dem Namen Seeclub Wädenswil (kurz: SCW) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB.
- Art. 2 Sitz                        <sup>1</sup> Der Sitz des SCWs ist in 8820 Wädenswil.  
<sup>2</sup> Die Postanschrift ist Seeclub Wädenswil, 8820 Wädenswil.
- Art. 3 Clubfarben               Die Clubfarben sind marineblau und weiss.
- Art. 4 Sprache                   Sämtliche Geschlechter sind wo möglich in neutraler Form angesprochen.

### 2. Kapitel: Zweck

- Art. 5 Zweck                    <sup>1</sup> Zweck des SCWs ist die Pflege des Rudersports und des gesellschaftlichen Vereinslebens.  
<sup>2</sup> Er legt grossen Wert auf die Förderung der Juniorinnen und Junioren.  
<sup>3</sup> Der SCW ist politisch und konfessionell neutral.

### 3. Kapitel: Mitglieder

#### A. Mitgliederkategorie

- Art. 6 Mitglieder-  
kategorien                      Der SCW kennt folgende Mitgliederkategorien  
- Aktiv  
- Junior  
- Ehrenmitglied  
- Passiv
- Art. 7 Aktiv                      Aktivmitglieder haben mindestens im Vorjahr das 18. Lebensjahr erreicht.
- Art. 8 Junior                      Juniorinnen und Junioren müssen im Vorjahr das 10. Lebensjahr erreicht haben und bleiben in dieser Kategorie bis und mit dem Jahr, in dem sie das 18. Lebensjahr erreicht haben.
- Art. 9 Ehrenmitglied           <sup>1</sup> Personen, die sich um den SCW besonders verdient gemacht haben, können auf einstimmigen Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.  
<sup>2</sup> Zur Ernennung ist die Dreiviertel-Stimmenmehrheit erforderlich.
- Art. 10 Passiv                    Jede natürliche und juristische Person, die dem Rudersport verbunden ist, kann dem SCW als Passivmitglied beitreten.

#### B. Aufnahme von Mitgliedern

- Art. 11 Aufnahme               Zur Aufnahme als Aktiv oder Junior in den SCW ist ein schriftliches Aufnahmege-  
such und die Empfehlung eines Aktivmitglieds und/oder Ehrenmitglieds erforder-  
lich.

- Art. 12 Entscheid <sup>1</sup> Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.  
<sup>2</sup> Der Vorstand bestätigt schriftlich die Aufnahme von Passivmitgliedern.  
<sup>3</sup> Er informiert die Mitglieder anlässlich der nächsten Generalversammlung und/oder über andere Kommunikationskanäle.

Art. 13 Bedingungen Der Vorstand definiert die Aufnahmebedingungen.

### **C. Übertritte**

- Art. 14 Übertritt <sup>1</sup> Juniorinnen und Junioren, die das 18. Altersjahr überschritten haben, treten an der folgenden Generalversammlung automatisch zu den Aktivmitgliedern über, sofern sie dem SCW während mindestens zwei Jahren als Junior angehört haben.  
<sup>2</sup> Bei kürzerer Mitgliedschaftsdauer entscheidet der Vorstand über den Übertritt.

### **D. Austritt**

- Art. 15 Austritt <sup>1</sup> Mitglieder, welche aus dem SCW auszutreten wollen, teilen dies dem Vorstand schriftlich mit.  
<sup>2</sup> Bis zum Ende des laufenden Jahres dauert die Beitragspflicht fort. In speziellen Fällen entscheidet der Vorstand.  
<sup>3</sup> Werden an der ordentlichen Generalversammlung Beitragserhöhungen beschlossen, kann ein Mitglied innerhalb 14 Tagen nach der Generalversammlung seinen Austritt schriftlich einreichen. Damit entfällt der Mitgliederbeitrag, doch ist der SRV-Beitrag für Aktivmitglieder für das laufende Jahr zu bezahlen.  
<sup>4</sup> Mit dem Austritt eines Mitglieds erlischt sein Anspruchsrecht auf das Vereinsvermögen.

### **E. Ausschluss**

- Art. 16 Ausschluss <sup>1</sup> Mitglieder, welche
- den statuarischen Verpflichtungen nicht nachkommen,
  - sich absichtliche Beschädigungen des SCW-materials zuschulden kommen lassen,
  - in grober Weise gegen die Bootshaus- und/oder Boots- und/oder Fahrzeugordnung und/oder allfällige weitere Reglemente verstossen,
  - das Ansehen und die Interessen des SCWs schädigen,
- können auf Antrag des Vorstandes an einer Generalversammlung aus dem SCW ausgeschlossen werden.
- <sup>2</sup> Vor dem Ausschluss-Antrag hört der Vorstand das Mitglied persönlich an oder gibt ihm Gelegenheit zu einer schriftlichen Stellungnahme zu den erhobenen Vorwürfen.
- <sup>3</sup> Zum Ausschluss eines Mitglieds ist die absolute Stimmenmehrheit erforderlich.
- Art. 17 Ausschluss / Rekurs <sup>1</sup> Mitglieder, welche die Beiträge nach Mahnung durch eingeschriebenen Brief nicht bezahlen, werden per Ende Jahr automatisch aus dem SCW ausgeschlossen.

<sup>2</sup> Einem ausgeschlossenen Mitglied steht das Rekursrecht an die dem Ausschluss folgende Generalversammlung offen. Der Rekurs ist innert 30 Tagen seit der Eröffnung in schriftlicher Form zuhanden der Generalversammlung an die Präsidentin oder den Präsidenten zu richten. Der Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung.

<sup>3</sup> Die Generalversammlung entscheidet mit absoluter Stimmenmehrheit abschliessend über den Rekurs.

Art. 18 Wirkung            Mit dem Ausschluss eines Mitglieds erlischt sein Anspruchsrecht auf das Vereinsvermögen.

#### **F. Rechte der Mitglieder**

Art. 19 Bootsmaterial    Das Bootsmaterial steht den Aktivmitgliedern, Junioreninnen und Junioren sowie Ehrenmitgliedern gemäss der Bootsordnung zur Benützung frei.

Art. 20 Bootshaus        Das Bootshaus steht den Aktivmitgliedern, Junioreninnen und Junioren sowie Ehrenmitgliedern gemäss der Bootshausordnung zur Benützung frei.

Art. 21 Fahrzeuge        SCW-eigene Fahrzeuge stehen den Aktivmitgliedern, Junioreninnen und Junioren sowie Ehrenmitgliedern gemäss der Fahrzeugordnung zur Benützung frei.

#### **G. Pflichten der Mitglieder**

Art. 22 Pflichten        Die Mitglieder sind verpflichtet,  
- die Interessen des SCWs zu wahren und  
- die Statuten und die Anordnungen der Organe zu befolgen.

Art. 23 Mitgliederbeitrag und SRV-Beitrag    <sup>1</sup> Die Mitglieder haben jährlich ihren Mitgliederbeitrag und den SRV-Beitrag zu bezahlen. Beide Beiträge sind bis spätestens 30. April zahlbar.  
<sup>2</sup> Die Beitragspflicht neuer, während des laufenden Jahres eintretender Mitglieder wird wie folgt geregelt:  
- Eintritt bis zum 30. Juni: ganzer Mitgliederbeitrag  
- Eintritt ab 1. Juli: halber Mitgliederbeitrag  
<sup>3</sup> Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Art. 24 Privatboot        <sup>1</sup> Für die Einlagerung von Privatbooten im Bootshaus ist vom Vorstand eine Bewilligung einzuholen.  
<sup>2</sup> Der Mietzins wird vom Vorstand festgesetzt und ist bis spätestens 30. April zahlbar.

#### **4. Kapitel: Finanzierung / Haftung**

Art. 25 Finanzierung    <sup>1</sup> Der SCW wird wie folgt finanziert:  
- Mitgliederbeiträge  
- Sponsoring  
- Spenden  
- Erlös aus Veranstaltungen  
- Mieteinnahmen für Bootseinstellplätze

<sup>2</sup> Die Mitgliederbeiträge richten sich nach dem Budget und werden jährlich von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes festgesetzt.

<sup>3</sup> Die Mitgliederbeiträge werden so angesetzt, dass mittelfristig eine ausgeglichene Betriebsrechnung und eine gesunde Bilanz gewährleistet ist.

<sup>4</sup> Von der Generalversammlung beschlossene Mitgliederbeiträge werden protokolliert und den Mitgliedern mitgeteilt. .

Art. 26 Haftung Für Verbindlichkeiten des SCWs haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

## 5. Kapitel: Organisation

Art. 27 Vereinsjahr Das Vereinsjahr beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Art. 28 Organe Die Vereinsorgane sind:

1. die Generalversammlung
2. der Vorstand
3. die Revisoren

### 1. die Generalversammlung (GV)

Art. 29 Ordentliche GV <sup>1</sup> Die ordentliche Generalversammlung ist alljährlich innerhalb des ersten Quartals durchzuführen.

<sup>2</sup> Zweck der Generalversammlung:

1. Genehmigung der Protokolle der Generalversammlung
2. Abnahme der Jahresberichte
3. Abnahme der Jahresrechnung nach Kenntnisnahme des Berichts der Revisoren
4. Erteilen der Entlastung an den Vorstand
5. Beschlussfassung über Mitgliederbeiträge
6. Beschlussfassung über das Budget
7. Beschlussfassung über die ausserhalb der finanziellen Kompetenzen des Vorstandes liegenden Sachverhalte
8. Beschlussfassung über Statutenänderungen
9. Wahl der Präsidentin bzw. des Präsidenten
10. Wahl der Vizepräsidentin bzw. des Vizepräsidenten
11. Wahl der übrigen Vorstandmitglieder
12. Wahl der Revisoren
13. Beschlussfassung über Anträge

Art. 30 Ausserordentliche GV <sup>1</sup> Eine ausserordentliche Generalversammlung findet statt, wenn dies vom Vorstand oder schriftlich von einem Viertel der Aktivmitglieder verlangt wird.

<sup>2</sup> Letzterem Gesuch ist innert 45 Tagen zu entsprechen.

- Art. 31 Einberufung Die Aktivmitglieder, Ehrenmitglieder, Juniorinnen und Junioren werden spätestens vierzehn Tage vor der Generalversammlung unter Angabe der Traktanden durch den Vorstand eingeladen.
- Art. 32 Anträge Anträge gemäss Art. 29, Abs. 2, Ziffer 13 müssen spätestens sieben Tage vor der Generalversammlung schriftlich bei der Präsidentin oder beim Präsidenten eingereicht werden. Diese oder dieser gibt Anträge von wesentlicher Tragweite sofort allen Aktivmitgliedern, Ehrenmitgliedern, Juniorinnen und Junioren schriftlich bekannt.
- Art. 33 Wahl- und Stimmrecht<sup>1</sup> Stimm- und wahlberechtigt sind die Ehren- und Aktivmitglieder. Stellvertretung ist nicht gestattet.  
<sup>2</sup> Juniorinnen und Junioren haben an den Generalversammlungen beratende Stimme.
- Art. 34 Erforderliches Mehr Zur Beschlussfassung ist die einfache Stimmenmehrheit erforderlich. Ausnahmen: Art. 9, Art. 16, Art. 17 und Art. 43.
- Art. 35 Ablauf der GV<sup>1</sup> Die Generalversammlungen werden von der Präsidentin oder vom Präsidenten, bei dessen Abwesenheit von der Vizepräsidentin oder vom Vizepräsidenten (kurz: Vorsitzende) geleitet.  
<sup>2</sup> Ausnahmsweise kann der Vorstand dringende Anträge zur Beschlussfassung vorlegen.  
<sup>3</sup> Hingegen dürfen nicht traktandierte Geschäfte von erheblicher Tragweite erst an der folgenden Generalversammlung zur Abstimmung gebracht werden.  
<sup>4</sup> Die oder der Vorsitzende stimmt und wählt mit.  
<sup>5</sup> Bei Stimmgleichheit fällt sie oder er den Stichentscheid.  
<sup>6</sup> Ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten kann bei Wahlen in die Organe des SCWs die geheime Abstimmung verlangen.  
<sup>7</sup> Über die Verhandlungen und Beschlüsse wird ein Protokoll geführt. Die oder der Vorsitzende und die Protokollführerin oder der Protokollführer unterzeichnen es.

## 2. Der Vorstand

- Art. 36 Mitglieder / Amtsdauer<sup>1</sup> Jedes Vorstandsmitglied wird von der Generalversammlung gewählt.  
<sup>2</sup> Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl ist möglich.
- Art. 37 Ressorts<sup>1</sup> Die Ressorts im Vorstand sind:
- Präsidium
  - Administration
  - Finanzen
  - Technik
  - Veranstaltungen
  - Leistungssport
  - Breitensport
  - Kommunikation

<sup>2</sup> Die Besetzung mehrerer Ressorts durch dieselbe Person ist möglich.

<sup>3</sup> Der Vorstand verfasst für jedes Ressort eine Aufgabenbeschreibung.

<sup>4</sup> Die Organisation der Ressorts ist im Organigramm festgelegt.

#### Art. 38 Aufgaben

<sup>1</sup> Der Vorstand führt den SCW als Ruderverein für den Leistungs- und Fitnes-sport, fördert die Clubverbundenheit und den Teamgeist der Mitglieder, offeriert diesen eine attraktive Freizeitgestaltung und kümmert sich insbesondere um den Nachwuchs und die Jugendförderung.

<sup>2</sup> Er sorgt für die Einhaltung der Statuten und die Durchsetzung der Beschlüsse. Er ist dafür besorgt, dass die vorhandenen Mittel wirtschaftlich verwendet werden.

<sup>3</sup> Der Vorstand erlässt die Boots-, Bootshaus- und Fahrzeugordnungen sowie allfällige weitere Reglemente.

#### Art. 39 Vertretung des SCWs

<sup>1</sup> Der Vorstand vertritt den SCW gegen aussen.

<sup>2</sup> Der SCW verpflichtet sich gegenüber Dritten durch Kollektivunterschrift zweier Vorstandsmitglieder.

#### Art. 40 Finanzielle Kompetenzen

<sup>1</sup> Der Vorstand entscheidet frei im Rahmen des von der Generalversammlung genehmigten Budgets.

<sup>2</sup> Der Vorstand entscheidet frei über Ausgaben bzw. Anschaffungen im Rahmen der Fondsmittel.

<sup>3</sup> Dabei nimmt der Vorstand auf den Bedarf der Aktiven sowie der Juniorinnen und Junioren gleichwohl Rücksicht.

<sup>4</sup> Auszahlungen und Veräusserung von Vereinsvermögen erfolgen durch Kollektivunterschrift zweier Vorstandsmitglieder.

#### Art. 41 Weitere Kompetenzen

Der Vorstand hat alle Kompetenzen, die nicht einem anderen Organ zustehen.

### 3. Die Revisoren

#### Art. 42 Anzahl / Amtsdauer / Aufgaben

<sup>1</sup> Die Generalversammlung wählt aus dem Kreis der Aktivmitglieder zwei Rechnungsrevisoren.

<sup>2</sup> Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl ist möglich.

<sup>3</sup> Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung und die Buchhaltung.

<sup>4</sup> Sie erstatten jährlich dem Vorstand und der ordentlichen Generalversammlung Bericht über seine Tätigkeit.

## 6. Kapitel: Auflösung des SCWs

#### Art. 43 Gründe

<sup>1</sup> Der SCW kann aufgelöst werden

- mangels Aktivmitgliedern
- durch Beschluss von drei Vierteln der Stimmen aller Aktivmitglieder und Ehrenmitglieder.

<sup>2</sup> Ein aus der Liquidation sich ergebender Überschuss und die Preise in Natura sind in die Verwaltung der Stadt Wädenswil zu geben, mit dem Auftrag, sie einem

allenfalls neu konstituierenden Ruderclub in Wädenswil auszuzahlen bzw. auszuhandigen.

Art. 44 In Kraft treten <sup>1</sup> Diese Statuten wurden anlässlich der Generalversammlung vom 25. März 2022 in Wädenswil angenommen.

<sup>2</sup> Sie ersetzen die Statuten vom 22. März 2013 und treten sofort in Kraft.